
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.09.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.03.1999

3. Instanz

Datum	06.04.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. März 1999 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Zeit ab 2. Februar 1989 betrifft. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 21. September 1995 wird zurückgewiesen, soweit das Sozialgericht den Bescheid vom 10. November 1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990 hinsichtlich der rückwirkenden Entziehung der Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 2. Februar bis 31. März 1989 und der Rückforderung von 997,50 DM (gezahlte Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 2. bis 25. Februar 1989) aufgehoben hat. Soweit der Kläger Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach dem 31. März 1989 begehrt, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der 1941 geborene Klaxger, der 1972 als Umsiedler aus der Sowjetunion nach Deutschland gekommen war, bezog im Anschlu an Arbeitslosengeld ber mehrere Jahre Alhi. Bei Antragstellung und vor Wiederbewilligungen verneinte er jeweils die Fragen nach Einkommen und Vermgen. Zuletzt bewilligte ihm die Beklagte Alhi fr die Zeit vom 1. April 1988 bis einschlielich 31. Mrz 1989 (Bescheid vom 31. Mrz 1988). Am 7. Mrz 1989 stellte der Klaxger Antrag auf Fortzahlung der Alhi gemr  139a Arbeitsfrderungsgesetz (AFG), wobei er wiederum angab, er habe keine Einknfte und kein Vermgen von mehr als 8.000,00 DM.

Im Februar 1989 erfuhr die Beklagte durch eine Anzeige, da der Klaxger ber zwei Kraftfahrzeuge der Marke BMW verfge; die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung von Alhi ab 27. Februar 1989 (Montag) ein. Nachdem die Beklagte ermittelt hatte, da auf den Klaxger im Dezember 1987 ein BMW 320i (Listenpreis 33.700,00 DM) und am 2. Februar 1989 ein BMW 750i (Listenpreis 111.000,00 DM) zugelassen worden waren, entzog sie  nach Anhrung  die Alhi fr die Zeit vom 1. Dezember 1987 bis 31. Mrz 1988, 1. April bis 4. Juli 1988 und ab 1. Februar 1989; gleichzeitig forderte sie die Erstattung zu Unrecht gezahlter Alhi in Hhe von 9.706,00 DM (davon 1.045,00 DM fr die Zeit vom 1. bis 25. Februar 1989; Bescheid vom 10. November 1989 idF des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990). Sie ging dabei fr die Zeit ab 1. Dezember 1987 von einem verwertbaren Vermgen von 25.700,00 DM (33.700,00 DM abzglich 8.000,00 DM) und unter Bercksichtigung des mageblichen Bemessungsentgelts von fehlender Bedftigkeit fr 31 Wochen aus; ab 1. Februar 1989 unterstellte sie ein Vermgen von 111.000,00 DM mit der Folge entfallender Bedftigkeit fr 130 Wochen.

Im Februar 1990 erhob der Klaxger Klage. In der Folgezeit erhielt die Beklagte aufgrund eines gegen den Klaxger eingeleiteten Strafverfahrens, das im Mai 1992 mit der Verurteilung des Klaxgers zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen fortgesetzter Untreue endete, nhere Informationen ber die Vermgensverhltnisse des Klaxgers. Bekannt wurde insbesondere, da der Klaxger fr die zeitweise mit ihm befreundete Witwe N S (S.) bzw deren minderjhrige Kinder mit entsprechender Vollmacht Versicherungs- und Entschdigungsansprche realisiert und deshalb von S. im Oktober 1987 357.000,00 DM mit der Magabe erhalten hatte, das Geld fr sie gnstig anzulegen. Der Klaxger hat danach dieses Geld  ohne S. hierber Rechenschaft zu geben  auf seinen Namen auf wechselnden Festgeldkonten bei verschiedenen Banken angelegt und mit eigenem Geld (25.000,00 DM, die berwiegend aus frher erhaltenen Entschdigungszahlungen nach dem Kriegsgefangenenentschdigungsgesetz (KgfEG) stammten) vermischt (Anlagebetrag Ende Oktober 1987 382.000,00 DM). Teilweise, jedenfalls nach dem 27. Februar 1989, hatte der Klaxger auch auf den Festgeldkonten gutgeschriebene Zinsen fr sich verwendet. Den BMW 320i hatte der Klaxger im Dezember 1987 fr 36.374,00 DM erworben und im Juni 1989 wieder fr 24.400,00 DM verkauft; zur Begleichung des Kaufpreises im Dezember 1987 hatte er ua die ihm gehrenden 25.000,00 DM sowie einen Betrag von 5.000,00 DM verwendet, der ihm mit Zustimmung der S. als Honorar fr seine Bemhungen gegenber

Versicherungen bzw Sozialleistungsträgern zustehen sollte. Für den BMW 750i hatte der Kläger am 2. Februar 1989 einen Kaufpreis von 103.500,00 DM bar bezahlt und hierfür der S. zustehendes Geld verwendet; dieses Fahrzeug hat der Kläger im November 1989 auf dem Gelände des Verkäufers abgestellt, wo es bis zur späteren Herausgabe an S. verblieb.

Am 24. August 1990 wurde der Kläger wegen des Verdachts des Betrugs bzw der Untreue verhaftet. Er befand sich bis 5. Oktober 1990 in Untersuchungshaft. Nach der Entlassung hieraus meldete er sich am 10. Oktober 1990 wieder arbeitslos und beantragte Alhi. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe innerhalb der Vorfrist (10. Oktober 1989 bis 9. Oktober 1990) nur eine Beschäftigungszeit von 43 Kalendertagen (Haftzeit) nachgewiesen, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen für Alhi nicht erfüllt seien (Bescheid vom 27. November 1990, Widerspruchsbescheid vom 23. April 1991).

Als die Beklagte weiter erfuhr, daß der Kläger zwischen 1985 und 1987 Zinseinnahmen aus eigenen Festgeldern (die im wesentlichen auf die Entschädigungen nach dem KgfEG zurückgingen) erzielt hatte, entzog sie in Höhe von 1.334,68 DM die Alhi für Zeiten zwischen dem 16. Oktober 1985 und dem 23. Oktober 1987 und forderte entsprechende Rückzahlung (Bescheid vom 28. Januar 1992).

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide vom 10. November 1989/19. Januar 1990 und vom 27. November 1990/23. April 1991 aufgehoben; die Klage gegen den Bescheid vom 28. Januar 1992 hat es abgewiesen (Urteil vom 21. September 1995). Es hat angenommen, daß die ab 1985 vom Kläger erzielten Zinseinnahmen als dessen Einkommen zu berücksichtigen seien. Dagegen sei es nicht möglich, die ab Oktober 1987 als Festgelder angelegten Beträge und die daraus folgenden Zinseinnahmen sowie den BMW 750i als Vermögen bzw Einkommen des Klägers anzusehen. Eine Rücknahme der Alhi-Bewilligung wegen des BMW 320i komme nicht in Betracht, da der Kaufpreis teilweise aus dem Vermögen der S. bezahlt worden sei und im übrigen die Voraussetzungen des [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht vorliegen. Aufzuheben sei auch die Entscheidung der Beklagten, Alhi ab Oktober 1990 nicht zu gewähren, da die Bewilligung von Alhi ab Februar 1989 zu Unrecht aufgehoben und über den im März 1989 gestellten Leistungsantrag bisher nicht entschieden worden sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das SG-Urteil abgeändert, den Bescheid vom 10. November 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990 hinsichtlich der Aufhebung der Leistungsbewilligung für den 1. Februar 1989 bei Ermäßigung des Erstattungsbetrages auf 9.658,50 DM aufgehoben und im übrigen die Klage abgewiesen. Seine Entscheidung hat das LSG wie folgt begründet: Für die Zeit ab Dezember 1987 habe die Beklagte ohne Rechtsverletzung das Geldvermögen berücksichtigt, das der Kläger für den Erwerb des BMW 320i aufgewandt habe (ua das aus den Entschädigungen nach dem KgfEG stammende Geld und den als Honorar für die Geschäftsbesorgung zugunsten der S. anzusehenden Betrag); der Kläger habe deshalb spätestens ab Dezember 1987 über

berücksichtigungsfähiges Vermögen verfährt, das seine Bedürftigkeit für insgesamt mindestens 33 Wochen ausgeschlossen habe. Für die Zeit ab Februar 1989 sei vom 1. Februar 1989 abgesehen zutreffend der Wert des BMW 750i zugrunde gelegt worden. Zwar habe dem Kläger für den Erwerb dieses Fahrzeugs nur Vermögen zur Verfügung gestanden, das rechtlich und wirtschaftlich der S. zugeordnet gewesen sei; jedoch habe der Kläger mit dem Erhalt des Kfz-Briefes am 2. Februar 1989 Eigentum am Fahrzeug erworben. Die diesem Vermögenswert gleichzeitig gegenüberstehenden Verbindlichkeiten (im Hinblick auf Schadensersatzansprüche der S.) seien im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht vermögensmindernd zu berücksichtigen, da S. von der Veruntreuung jedenfalls bis Mai 1990 (Strafanzeige) keine Kenntnis gehabt habe; solange der Geschädigte den Schaden nicht kenne, sei der Schuldner aus tatsächlichen Gründen vor einer Inanspruchnahme sicher. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung ab 2. Februar 1989 und die Ablehnung des im Oktober 1990 gestellten Alhi-Antrages seien deshalb rechtmäßig. Rechtswidrig sei allerdings die Aufhebung der Leistungsbewilligung für den 1. Februar 1989, da an diesem Tag noch kein anrechenbares Vermögen vorhanden gewesen sei; dabei könne offenbleiben, ob der Kläger Zinseinkünfte veruntreut habe, was sich gerade für den 1. Februar 1989 nicht feststellen lasse. Der im Bescheid vom 10. November 1989 ausgewiesene Rückforderungsbetrag von 9.706,00 DM sei somit um den Betrag des Leistungssatzes für den 1. Februar 1989 (47,50 DM), also auf 9.658,50 DM, zu ermäßigen. Die Revision hat das LSG hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. Februar 1989 zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [§ 48 SGB X](#), der [§§ 134, 135, 137 AFG](#) und des [§ 6](#) der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV). Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß der am 2. Februar 1989 erworbene BMW 750i sein Vermögen geworden sei. Bei der S. übernommenen Vermögensverwaltung habe es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag iS von [§ 675](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehandelt; der Beauftragte sei nach [§§ 675, 667 BGB](#) zur Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten verpflichtet. Der mit dem Geld der S. erworbene BMW 750i sei also das Surrogat für das treuhänderisch verwaltete Geld und damit Vermögen der Auftraggeberin (S.). Selbst wenn aber das Fahrzeug sein Vermögen geworden wäre, sei es jedenfalls nicht verwertbar iS von [§ 6](#) AlhiV gewesen. Es müsse von einer Bindung iS der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgegangen werden. Entgegen der Ansicht des LSG komme es nicht auf die Fälligkeit des Herausgabeanspruches der S. an. Da ihm somit über den 1. Februar 1989 hinaus Alhi zustehe, habe das LSG auch zu Unrecht einen Anspruch auf Alhi aufgrund des am 10. Oktober 1990 gestellten Antrages verneint.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 17. März 1999 aufzuheben, den Bescheid vom 10. November 1989 idF des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990 soweit der Zeitraum ab 2. Februar 1989 betroffen ist und den Bescheid vom 27. November 1990 idF des Widerspruchsbescheids vom 23. April 1991 aufzuheben sowie die Beklagte zur Gewährung von Alhi ab 2. Februar 1989 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zuräckzuweisen.

Sie trägt vor: Das LSG habe mit zutreffender Begründung entschieden, daß im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Wert des erworbenen BMW 750i zu berücksichtigen sei. Der Kläger habe eben nicht – wie von der Revision behauptet – fremdes Geld "treuhänderisch" verwaltet, sondern es vereinnahmt und mit seinem eigenen vermischt und verwertet bzw teilweise zum Lebensunterhalt verbraucht. Für die Feststellung der Bedürftigkeit komme es auf die tatsächliche Vermögenslage, nicht auf eine gewissermaßen bilanzierende Betrachtungsweise an.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Soweit das LSG unter Abänderung des Urteils des SG für die Zeit ab 2. Februar 1989 die Aufhebung der Alhi-Bewilligung durch die Beklagte und die daraus folgende Erstattungsforderung in Höhe von noch 997,50 DM (1.045,00 DM abzüglich 47,50 DM) als rechtmäßig angesehen hat, führt die Revision zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Zu Unrecht hat das LSG angenommen, die Beklagte habe den Bescheid vom 31. März 1988, mit dem Alhi bis einschließlich 31. März 1989 bewilligt worden war, wegen Eintritts einer wesentlichen Änderung gemäß [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) ab 2. Februar 1989 aufheben dürfen (Bescheid vom 10. November 1989 idF des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990). Eine wesentliche Änderung iS der vorgenannten Vorschrift ist entgegen der Auffassung des LSG nicht eingetreten.

a) Das LSG hat den angefochtenen Bescheid zutreffend dahingehend ausgelegt, daß die Alhi-Bewilligung nicht nur für die Zeit bis einschließlich 25. Februar 1989 (bis zu diesem Tag war die Leistung ausbezahlt worden, wodurch der geltend gemachte Erstattungsanspruch begrenzt wird), sondern auch bis zum 31. März 1989 (Bewilligungsende) aufgehoben werden sollte. Dies ergibt sich ua aus der Begründung der Bescheide, in der es heißt, es werde für die Zeit ab 1. Februar 1989 ein Vermögen von 111.000,00 DM berücksichtigt und deshalb die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Dementsprechend zielt die Anfechtungsklage des Klägers auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Bewilligung bis einschließlich 31. März 1989.

b) Das LSG hat die wesentliche Änderung iS des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) darin gesehen, daß der Kläger nach Wirksamwerden der Alhi-Bewilligung vom 31. März 1988 berücksichtigungsfähiges Vermögen, nämlich den BMW 750i, erworben habe. Es hat insbesondere auf den Erhalt des Kfz-Briefes und damit auf das Eigentum des Klägers abgestellt, weshalb dieser über Vermögen in Höhe des Wertes des

Fahrzeuges veräußert habe; jedenfalls in der Zeit vor Mai 1990 (Strafanzeige) habe dieses Vermögen dem Kläger unbeschränkt zur Verfügung gestanden. Dieser Auffassung folgt der Senat nicht.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem BMW 750i, dessen Kfz-Brief in der Tat auf den Namen des Klägers ausgestellt und diesem am 2. Februar 1989 übergeben worden ist, um Vermögen des Klägers gehandelt hat, oder ob das Fahrzeug so die Auffassung der Revision im Hinblick auf die Herkunft des eingesetzten Geldes und die zwischen dem Kläger und S. bestehenden Rechtsbeziehungen als Vermögen der S. anzusehen sein könnte. Denn auch dann, wenn das Fahrzeug im Februar und März 1989 als Vermögen des Klägers zu gelten hat, wäre eine Berücksichtigung im Rahmen der Alibi-Bedürftigkeitsprüfung nur möglich, wenn dieses Vermögen auch zumutbar verwertbar gewesen wäre. Dies folgt aus [Â§ 137 Abs 2 AFG](#) hier anwendbar iF des fünften Gesetzes zur Änderung des AFG vom 23. Juli 1979, [BGBl I 1189](#) (5. AFG-ÄndG) -, wonach der Arbeitslose nicht bedürftig ist des [Â§ 134 Abs 1 Nr 3 AFG](#) ist, solange mit Rücksicht (ua) auf sein Vermögen die Gewährung von Alibi offenbar nicht gerechtfertigt ist, sowie aus [Â§ 6](#) der auf der Ermächtigungsgrundlage in [Â§ 137 Abs 3 AFG](#) erlassenen AlibiV vom 7. August 1974 ([BGBl I 1929](#)), wonach das Vermögen des Arbeitslosen zu berücksichtigen ist, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist. Im Gegensatz zur Auffassung des LSG ist aber die Zumutbarkeit der Verwertung des BMW 750i unter Berücksichtigung der hier gegebenen Umstände zu verneinen.

Nach [Â§ 6 Abs 2 Satz 2 AlibiV](#) ist Vermögen nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann. Von einer solchen Beschränkung ist im Falle des Klägers deswegen auszugehen, weil er das Fahrzeug absprachewidrig also in Verletzung der mit S. getroffenen Vereinbarung, deren Geld gänzlich anzulegen mit S. gehörenden Mitteln gekauft und für eigene Zwecke verwendet hatte. Aus diesem von [Â§ 266](#) Strafgesetzbuch und [Â§ 826 BGB](#) erfaßten Verhalten des Klägers folgt ein Schadensersatzanspruch der S. und dementsprechend die Verpflichtung des Klägers, den der S. bereits zugefügten Schaden wieder auszugleichen ([Â§ 249 ff BGB](#)). Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches der S. sind mit der Verwendung des Geldes für den Kauf des Fahrzeuges und der Inbesitznahme des Fahrzeuges durch den Kläger erfüllt, weshalb es entgegen der Auffassung des LSG nicht darauf ankommen kann, ob die geschädigte S. von dem Schaden bereits zur Zeit der schädigenden Handlung (Verwendung des Geldes für den Kauf des Fahrzeuges) erfahren und zu dieser Zeit bereits konkrete Ansprüche geltend gemacht hatte. Im krassen Gegensatz zu der dem Anspruch der S. entsprechenden Verpflichtung des Klägers stünde aber eine Verwertung des Fahrzeuges durch den Kläger, um den Erlös zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zu verwenden; eine solche Verwertung würde den der S. bereits entstandenen Schaden vergrößern. In diesem Zusammenhang hat das BSG zu [Â§ 6 Abs 2 Satz 2 AlibiV](#) bzw der Vorgangervorschrift bei fälligen Schulden auf die Konfliktlage des Arbeitslosen hingewiesen, der bei Annahme einer Pflicht zur Verwendung von Vermögen zur Beseitigung der Bedürftigkeit auch verpflichtet wäre, geschlossene Verträge zu

brechen ([BSGE 46, 271](#), 276 = [SozR 4100 Â§ 138 Nr 3](#); Urteile des Senats vom 30. Mai 1990, [11 RAr 33/88](#), DBIR Nr 3732a zu [Â§ 137 AFG](#), und vom 20. Februar 1991, [11 RAr 35/89](#), DBIR Nr 3807 zu [Â§ 137 AFG](#)). K nnte vom Kl ger die Verwertung des BMW 750i zur Beseitigung seiner eigenen Bed rftigkeit verlangt werden, entsteht ein vergleichbarer Konflikt auch im vorliegenden Fall.

Etwas anderes folgt auch nicht aus den Grunds tzen zum Einsatz von Verm gen im Bereich der Sozialhilfe. Nach Â§ 88 Bundessozialhilfegesetz geh rt zum Verm gen iS dieses Gesetzes das gesamte verwertbare Verm gen. Die Verwertbarkeit kann aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gr nden ausgeschlossen sein; rechtliche Unverwertbarkeit kann vorliegen, wenn der Hilfesuchende einer Verf gungsbeschr nkung unterliegt (vgl Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, Â§ 88 RdNr 3; VGH Mannheim [FEVS 43, 423](#), 425 = [NJW 1993, 152](#)). Die im  brigen vom LSG erw hnte Rechtsprechung zum (Nicht-) Eintritt der Sozialhilfe zur Schuldentilgung (vgl [BVerwGE 20, 188](#), 192; BVerwG Buchholz 436.0 Â§ 88 BSHG Nr 22) ist nach den hier vorliegenden Umst nden nicht einschlagig.

c) Eine zur Aufhebung der Alhi-Bewilligung berechtigende wesentliche  nderung liegt auch nicht etwa deshalb vor, weil der Kl ger ab 2. Februar 1989 oder jedenfalls ab 27. Februar 1989 im Rahmen der Bed rftigkeitspr fung zu ber cksichtigendes Einkommen erzielt hat. Allerdings d rfte der Kl ger damals aus dem Geld der S. flie ende Zinsen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verwendet haben. Insofern sind die tats chlichen Feststellungen des LSG allerdings nicht eindeutig. So f hrt das LSG im Tatbestand seines Urteils aus, der Kl ger habe nach Einstellung der Alhi-Zahlung durch die Beklagte ab 27. Februar 1989 "fortan von den Zinsen des Festgeldkontos" gelebt; in den Entscheidungsgr nden hei t es dagegen, es lasse sich nicht feststellen, da  f r den 1. Februar 1989 Zinsen f r den Lebensunterhalt oder sonstige eigene Zwecke verwendet worden seien. Diese Unklarheit kann jedoch auf sich beruhen, da der Kl ger auch bei Unterstellung einer Veruntreuung von an sich der S. zustehenden Zinseinnahmen damit zu ber cksichtigendes Einkommen iS des [Â§ 138 AFG](#) nicht erzielt hat.

Nach [Â§ 138 Abs 1 Nr 1 AFG](#) in der ma geblichen Fassung des 5. AFG- ndG sind im Rahmen der Bed rftigkeitspr fung als Einkommen das Einkommen des Arbeitslosen einschlie lich der Leistungen zu ber cksichtigen, die er von Dritten erh lt oder beanspruchen kann. Als Einkommen gelten alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ([Â§ 138 Abs 2 Satz 1 AFG](#)), also Betr ge, die dem Arbeitslosen "zuflie en" ([BSGE 41, 187](#), 188 = [SozR 4100 Â§ 137 Nr 1](#)). Nach Sinn und Zweck des [Â§ 138 Abs 2 AFG](#) k nnen jedoch nur solche Zufl sse als Einkommen ber cksichtigt werden, die dem Arbeitslosen endg ltig zur Verwendung zur Verf gung stehen und deshalb zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden k nnen ([BSGE 58, 160](#), 162 = [SozR 4100 Â§ 138 Nr 11](#); Gagel/Ebsen, AFG, Stand Januar 1998, Â§ 138 RdNr 28). Dagegen fallen nach der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise Verm genszufl sse, die von Anfang an mit einer entsprechenden R ckzahlungspflicht verbunden sind, nicht unter den Einkommensbegriff (vgl f r darlehensweise gew hrte Leistungen BSGE aaO).

Vom Klager vereinbarungswidrig fur sich verwendete Zinsen standen aber von Anfang an unter dem Vorbehalt der Verpflichtung, die entsprechenden Betrage an S. zuruckzahlen zu mussen.

Dem kann auch nicht die gelegentlich vertretene Auffassung entgegengehalten werden, wonach Einnahmen aus strafbaren Handlungen oder unsittlichen Rechtsgeschaften der Anrechnung auf Arbeitslosenunterstutzung unterliegen (Bay LSG, DBIR Nr 185 zu  6 Bay Alfu-VO; vgl Fichtner, BSHG, 1999,  76 RdNr 3; OVG Hamburg [NDV 1990, 319](#)). Denn diese Auffassung bezieht sich auf Falle, in denen eine den erzielten Einnahmen gegenuberstehende Ruckzahlungsverpflichtung entweder berhaupt nicht oder aber zumindest nicht konkret erkennbar ist. Im vorliegenden Fall steht dagegen die Ruckzahlungspflicht des Klagers gegenuber S. von vorneherein fest.

d) Die Aufhebung der Alhi-Bewilligung fur die Zeit ab 2. Februar 1989 lasst sich schlielich auch nicht auf Einkommen oder Vermogen des Klagers stutzen, das diesem unabhangig vom Geld der S. zur Verfugung stand. Die aus den Entschadigungszahlungen nach dem KgfEG stammenden Betrage sowie weiteres eigenes Geld hatte der Klager  so die tatsachlichen Feststellungen des LSG  im Dezember 1987 fur den Kauf des BMW 320i verwendet. Dieses Vermogen ist bei der Rucknahme der Alhi-Bewilligungen fur die Zeit ab 1. Dezember 1987, die infolge der insoweit rechtskraftigen Abweisung der Klage durch das LSG bestandskraftig geworden ist, bereits bercksichtigt worden und kann folglich nicht noch einmal fur die Zeit ab 2. Februar 1989 in Ansatz gebracht werden. Zinseinknfte aus eigenen Festgeldern hatte der Klager nur in der Zeit zwischen 1985 und 1987; diese Einknfte fuhrten zur Minderung der damals gewahrten Alhi (vgl den ebenfalls bestandskraftigen Bescheid vom 28. Januar 1992). Sonstiges Einkommen hat der Klager nach den Feststellungen des LSG nicht erzielt.

e) Eine wesentliche nderung iS des [ 48 Abs 1 SGB X](#) kann auch nicht mit der berlegung begrundet werden, aus den Gesamtumstanden der Lebensfuhrung des Klagers ab Februar 1989 (Nutzung des BMW 750i) konne der Schlu gezogen werden, er sei nicht bedurftig. Auf den Gesichtspunkt mangelnder Bedurftigkeit schon aufgrund genereller, Einzelheiten vernachlassigender Prfung nach [ 137 Abs 1 AFG](#) und der Vermutung des  10 Nr 2 AlhiV hatte die Beklagte  allerdings damals noch in Unkenntnis der Einzelumstande  ihren Bescheid vom 10. November 1989 gestutzt. Die Vermutung ist indes widerlegbar und aufgrund genereller Prfung lasst sich die Bedurftigkeit nur verneinen, wenn die bekannten Umstande ohne weiteres den Schlu zulassen, da der Arbeitslose tatsachlich andere und vorrangige Quellen fur seinen Lebensunterhalt hat (vgl [BSGE 67, 128, 130 = SozR 3-4100  137 Nr 1](#) sowie Urteil des Senats vom 30. Mai 1990 [aaO](#); Gagel/Ebsen, AFG, Stand Januar 1998,  137 RdNr 264 ff). Ein solcher Schlu kann indes aus Besitz und Nutzung des BMW 750i nicht gezogen werden, jedenfalls nicht mehr nach den im Strafverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen.

Hat die Beklagte hiernach die Alhi-Bewilligung ab 2. Februar 1989 nicht aufheben

dÄ½rfen, ist sie nicht nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) berechtigt, die fÄ½r die Zeit vom 2. bis 25. Februar 1989 gezahlten Leistungen von 997,50 DM zurÄ½ckzufordern. Die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des LSG ist daher insoweit zurÄ½ckzuweisen.

2. Soweit die Revision Alhi fÄ½r die Zeit nach dem 31. MÄ½rz 1989 betrifft, ist die Sache an das LSG zurÄ½ckzuverweisen.

Das LSG hat gemeint, die Klage erfasse zwar den vom KlÄ½ger geltend gemachten Anspruch auf Alhi ab 10. Oktober 1990 (vgl. Bescheid vom 27. November 1990, Widerspruchsbescheid vom 23. April 1991), nicht dagegen einen Anspruch auf Alhi Ä½ber den am 31. MÄ½rz 1989 endenden Bewilligungsabschnitt hinaus, und dazu erwÄ½hnt, daÄ½ der im MÄ½rz 1989 vom KlÄ½ger gestellte Weiterbewilligungsantrag nicht Gegenstand des Rechtsstreits sei. Letzterem vermag der Senat nicht zu folgen. Schon aus der Anfechtung des Bescheids vom 10. November 1989 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990 ergibt sich, daÄ½ die Klage prozessual auch Alhi fÄ½r die Zeit ab 1. April 1989 umfaÄ½t, und der ZulÄ½ssigkeit dieses Klagebegehrens nicht entgegensteht, daÄ½ eine Klage erst erhoben werden darf, wenn die Verwaltung den geltend gemachten Anspruch abgelehnt hat. Denn in dem Bescheid vom 10. November 1989 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar 1990 ist ein Alhi-Anspruch ab 1. Februar 1989 mit der BegrÄ½ndung verneint worden, daÄ½ wegen des Wertes des BMW 750i mit Ä½ber 111.000,00 DM fÄ½r 130 Wochen keine BedÄ½rftigkeit vorliege. Dies konnte der KlÄ½ger durchaus so verstehen, daÄ½ die Beklagte auch die Weiterbewilligung von Alhi ab 1. April 1989 abgelehnt hat, zumal die Entscheidung hierÄ½ber seit mehr als sechs Monaten ausstand, so daÄ½ sich der Bescheid vom 10. November 1989 seinem Regelungsgehalt nach auch als Ablehnungsbescheid darstellt (vgl. dazu Urteil des Senats vom 30. Mai 1990 [aaO](#)). An die Fassung von KlagantrÄ½gen sind die Gerichte nicht gebunden ([Â§ 123 SGG](#)); der vor dem SG gestellte Anfechtungsantrag ist aus den genannten GrÄ½nden fÄ½r die Zeit nach dem 31. MÄ½rz 1989 iS einer zusÄ½tzlich gestellten Leistungsklage zu verstehen. DafÄ½r, daÄ½ der KlÄ½ger von Anfang an eine Leistungsklage in dem genannten Sinne stellen wollte, spricht auch, daÄ½ er nunmehr mit seinem Revisionsantrag die Verurteilung der Beklagten zur GewÄ½hrung von Alhi ab 2. Februar 1989 begehrt.

Da ein Anspruch auf Alhi nach den obigen AusfÄ½hrungen nicht mit der BegrÄ½ndung verneint werden kann, wegen der BerÄ½cksichtigung des Wertes des BMW 750i fehle es an BedÄ½rftigkeit, muÄ½ mangels eindeutiger Feststellungen zu den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen der Alhi nach [Â§ 134 AFG](#) das Urteil des LSG gemÄ½Ä½ [Â§ 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurÄ½ckverwiesen werden.

Gleiches gilt bezÄ½glich des auch nach Ansicht des LSG erhobenen Anspruchs auf Alhi fÄ½r die Zeit ab 10. Oktober 1990. Denn die vom LSG bestÄ½tigte BegrÄ½ndung der Beklagten fÄ½r die Ablehnung dieses nach der Untersuchungshaft gestellten Antrags, die Voraussetzungen nach [Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#) Buchstabe b AFG (mindestens 150 BeschÄ½ftigungstage innerhalb der Vorfrist) seien nicht erfÄ½llt, schlieÄ½t einen Leistungsanspruch des KlÄ½gers nur

aus, wenn der ursprüngliche Anspruch auf Anschluss-ALHi nach einjährigem Nichtbezug nach [Â§ 135 Abs 1 Nr 2 AFG](#) erloschen war. Davon kann indes ohne weitere Prüfung nicht ausgegangen werden, da die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit nicht wegen des Werts des BMW 750i für ein Jahr zu verneinen ist.

Für die erneute Entscheidung wird das LSG daher zu prüfen haben, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die ALHi bis zur Inhaftnahme des Klägers und für die Zeit danach gegeben waren. Es wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben. Auf [Â§ 107 SGB X](#) wird vorsorglich hingewiesen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024